

NATO-Militärausschusses in Washington, des obersten militärischen Organs der NATO, avanciert.

Kann sich Dr. Bruno Heusinger in seiner gesamten Praxis und Anleitung der westzonalen Rechtsprechung der Vorstellungswelt des Militarismus und Revanchismus überhaupt noch entziehen? Die Antwort hat Schaffer, Bundesminister der Justiz, selbst gegeben, als er in einer Rede anlässlich der Amtseinführung Heusingers als Präsident die anwesenden Juristen an die Aufgaben, die ihnen die aggressiven Kreise des deutschen Imperialismus zugedacht haben, erinnerte. Er sagte u. a.: „Daß der neue Chefpräsident des Bundesgerichtshofs aus Bezirken kommt, die an der blutenden Grenze mitten durch Deutschland liegen und bei denen, wie insbesondere bei dem Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig, ein Teil des alten Bezirks heute zur Zone gehört, ist nur gut...“ Die Forderungen des deutschen Imperialismus sind hier, zwar nicht ganz so offenerzig wie sonst von den Revanchepolitikern Seeborn oder Lemmer formuliert, deutlich genug ausgesprochen.

Wenn wir hier etwas ausführlicher auf die Geisteshaltung eingehen, die in den höchsten Justizorganen der Westzone herrscht, so deshalb, weil diese Einstellung angesichts des in der bürgerlichen Rechtspraxis gegebenen Präjudizienkults über die Oberlandesgerichte und Landgerichte bis zu den unteren Gerichten durchdringt. Der Ungeist des Militarismus findet sich dementsprechend auch in Urteilen nachgeordneter Gerichte: die Forderung nach Aktionseinheit der Arbeiterklasse sei strafbar (Landgericht Dortmund, LoKMs 20/52); marxistische Kritik an den Zuständen in der Bundesrepublik wird als Verleumdung bestraft (LG Braunschweig, 1 KMs 6/55); in einem Beschluß vom 9. Juli 1956 Gs 412/56 verfügte das Amtsgericht Ulm die Beschlagnahme des Thälmann-Films, weil hierdurch die „freiheitliche“ Grundordnung der Bundesrepublik gefährdet werde¹¹, usw. usw.

Einen Vorgesmack davon, welche Anforderungen der Bonner Gesetzgeber an den Richter in Zukunft noch stellen wird, erhält er, wenn er Schröders Entwurf eines „Gesetzes über Einreise und Ausreise“ studiert. Danach kann die gesamte Bevölkerung unter Polizeiaufsicht gestellt werden und an die Gerichte der gesetzliche Befehl ergehen, jeden Bürger, der auf Schröders schwarze Listen gesetzt wird und dessenungeachtet aus Westdeutschland ausreist oder nach Westdeutschland einreist, mit Gefängnisstrafen zu belegen. Unter Schröders Reiseverbot sollen z. B. fallen: Mitarbeiter der Friedensbewegung, Personen, die in den Ausschüssen „Kampf dem Atomtod“ mitarbeiten, Gewerkschafter, Kommunalpolitiker u. a. m. Wir fragen die Richter und Schöffen in Westdeutschland: Sollen eure Urteile den innerdeutschen Reiseverkehr lahmlegen? Wollt Ihr mitschuldig werden, daß der deutsche Militarismus erneut die Freiheit des Volkes begräbt und die Menschheit in den Abgrund eines Krieges führt?

Durch die große Zahl der Hilfsrichter in der westdeutschen Justiz, die im Interesse einer Beförderung und Ernennung zum Richter auf Lebenszeit geneigt sein können, den Wünschen der Regierungs- und Justizbürokratie nachzugeben, können auch die unteren Gerichte noch stärker als Büttel des deutschen Militarismus eingespannt werden¹⁴. Daß eine solche Einwirkung der Justizbürokratie auf die Justizorgane existiert, beweist der Skandal um die Unterdrückung des Korruptionsverfahrens gegen Adenauers persönlichen Referenten, Kilb, das auf direktes Eingreifen Adenauers zu-

nächst der zuständigen Strafkammer durch eine „Geschäftsneuverteilung“ entzogen wurde, die der Bonner Landgerichtspräsident Dr. Becker (CDU), ehemals Nazi-Sonderrichter in Köln, entsprechend den Wünschen der Bonner Regierungsbürokratie willfährig anordnete. Kurze Zeit später wurde das Verfahren gegen Kilb dann eingestellt. In Westberlin, wohin das Bonner Korruptionssystem rechtswidrig übertragen worden ist, kam es vor wenigen Wochen zu einer ersten Justiz- und Senatskrise, als die direkten Eingriffe in die Tätigkeit der Justiz durch Justizsenator Kielinger und andere Senatsmitglieder zugunsten von bestechlichen Senatsbeamten und Millionenbetrüggern nicht länger vertuscht und vor einem Untersuchungsausschuß des Westberliner Abgeordnetenhauses zur Sprache gebracht werden mußten¹⁵.

Der § 36 des Entwurfs des Richtergesetzes gibt den westdeutschen Richtern auf, das Richteramt getreu dem Grundgesetz und den übrigen Gesetzen auszuüben, ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen. Und § 37 fordert weiter, daß der Richter seine innere und äußere Unabhängigkeit zu wahren hat. Die Wahrheit dagegen ist, wie wir sahen, daß die scheinbare äußere Unabhängigkeit bei einem Teil der westdeutschen Richter, vor allem den Richtern der oberen Gerichte, der Sondergerichte und den vom Faschismus belasteten Richtern, mit der inneren Unterworfenheit unter die Ziele und Forderungen des aggressiven deutschen Militarismus verbunden ist. Diese Richter verwandeln dementsprechend die Tätigkeit vieler westzonaler Gerichte in eine Tätigkeit zur Unterstützung der Hochfinanz und des Militarismus, die Deutschland und das deutsche Volk durch zwei Weltkriege wiederholt in die Katastrophe führten.

Wir wissen, daß es nicht wenige westdeutsche Juristen gibt, die nach einem Weg für die Lösung der brennenden Fragen unserer Nation suchen. Sie stehen, wie heute jeder Mensch in der Welt, besonders aber in Deutschland, vor der Entscheidung, sich für den Frieden einzusetzen oder aber den Krieg zu unterstützen.

Kein Richter kann eine innere und äußere „Unabhängigkeit“ zwischen Kriegsvorbereitung und Eintreten für den Frieden bewahren. Versucht er dies, muß er unausweichlich auf die Positionen des reaktionären Teils der westdeutschen Richterschaft abrutschen und in Gegensatz zum Volk geraten. Der Richtereid verpflichtet, der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen. Sollen diese Worte keine inhaltsleere Formel bleiben oder in ihr Gegenteil verkehrt werden wie bei der politischen Sonderjustiz Bonns, dann muß sich auch der Richter in Westdeutschland davon leiten lassen, daß nach Art. 20 des Grundgesetzes alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht und daß das Volk vor allem den Frieden will. Der Richter kann sich in Westdeutschland nur dann für Wahrheit und Gerechtigkeit einsetzen, wenn er die friedlichen Bestrebungen des Volkes schützt und sich gegen die Militaristen wendet, die die Menschen für das Verbrechen eines Angriffskrieges erneut mißbrauchen wollen. Der Richter in Westdeutschland wird eine wahre richterliche Unabhängigkeit nur gewinnen, wenn diese mit seiner Verantwortung gegenüber dem Volk, der Verantwortung für die Erhaltung des Friedens, der Verantwortung für die Niederhaltung der Kräfte des Militarismus und Klerikalismus verbunden wird.

In den letzten Jahren ist unter den westdeutschen Juristen viel über die „unbewältigte Vergangenheit“ diskutiert worden. Wir fragen: Handelt es sich hierbei nicht vielmehr um das Problem der unbewältigten Gegenwart? Der Richter, der sich für Demokratie und Frieden entscheidet und konsequent für die Ent-

¹⁴ Deutsche Richterzeitung 1960 S. 130.

¹⁵ Staat ohne Recht, a. a. O., S. 284—288.

¹⁴ vgl. Herrmann/Schur, Einige Betrachtungen zu Faschierungssymptomen in der westdeutschen Gerichtsorganisation, Staat und Recht, 1960, Heft 10, S. 1730.

¹⁵ vgl. Streit, Der Aufstand der Staatsanwälte, NJ 1960 S. 800 ff.